

## Wichtige Informationen zum Amt einer Schöffin/ eines Schöffen

### **Ehrenamt:**

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)).

### **Welche Aufgaben haben Schöffen?**

Schöffen nehmen am Amtsgericht oder Landgericht an Hauptverhandlungen gleichberechtigt mit Berufsrichtern teil. Schöffen tragen die gleiche Verantwortung für die Entscheidungen wie die Berufsrichter (z.B. ob dem Angeklagten die Tat in der Beweisaufnahme ohne vernünftige Zweifel nachgewiesen wurde, welche Sanktion angemessen erscheint, ob ein Heranwachsender als Jugendlicher oder als Erwachsener zu beurteilen ist).

### **Wer kann das Ehrenamt ausüben?**

In das Schöffenamtsamt kann berufen werden, wer

- zu Beginn der nächsten Schöffensperiode am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein wird
- zum Zeitpunkt der Aufstellung der Schöffensvorschlagsliste in Beratzhausen wohnt (Haupt- oder Nebenwohnsitz)
- die deutsche Sprache versteht und spricht
- sich gesundheitlich in der Lage fühlt, das Schöffenamtsamt zu bekleiden
- sich nicht in der Insolvenz befindet und auch keine eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen abgegeben hat

### **Wer kann nicht in das Schöffenamtsamt berufen werden – Auszug - § 32 GVG, §34 GVG, § 44a Deutsches Richtergesetz (DriG)?**

- Personen, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann - Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Personen, die hauptamtlich oder inoffiziell Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR waren;

### **Hinweise zum derzeit ausgeübten Beruf**

Bitte geben Sie Ihren aktuellen, bzw. früher ausgeübten Beruf möglichst genau an (z.B. Angestellte in einem Versicherungsbüro). Wenn Sie verbeamtet sind, geben Sie bitte Ihren Aufgabenbereich an, da Personen, die beruflich hauptamtlich in oder für die Justiz tätig sind (z.B. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft), nicht in das Schöffenamtsamt berufen werden können.

### **Erhalten Schöffen eine Entschädigung?**

Schöffen erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz